

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung vom 17. Dezember 2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleiz beschlossen:

§ 1

(1) § 4 Abs.1 wird um die folgende Regelung ergänzt:

Das räumliche Gebiet für den Ortsteil Oschitz, für den der Ortsteilsprecher zuständig ist, wird begrenzt durch:

- in Richtung Schleiz an den Flurstücken 858/2 (Oschitzer Str. 97) und 158/4 (Oschitzer Str. 90)
- von der Straße Am Oelschweg werden nur die Gebäude mit den Hausnummern 1,3,5,7, 9, 11 und 13 einbezogen (siehe Karte als Anlage 1 zur Satzung).
- Das Gebiet des Ortssprechers umfasst nicht die Grundstücke der Flur 6 und 10 (Heinrichsruh) des Ortsteils Oschitz.

(2) § 4 Abs. 4 h.) wird gestrichen, aus i.) wird h.).

(3) § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten:

- a.) Gegenstände die nicht öffentlich behandelt werden, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Anfragen mit beleidigendem, verleumderischem oder volksverhetzendem Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.
- b.) Eine Sachdebatte, über die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Einwohnerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der Stadt Schleiz gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung unzulässig.
- c.) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 14.01.2025

Stadt Schleiz

gez. Bias

Siegel

Bias

Bürgermeister

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.